Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. 12. 2020

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4332

A14

Aktenzeichen
4110 E - III. 26/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kortz
Telefon: 0211 8792-421

67. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Dezember 2020
Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Ermittlungsverfahren in der Region Aachen“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

67. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Dezember 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Ermittlungsverfahren in der Region Aachen“

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt eine Unterrichtung zu dem mit Schreiben vom 27. November 2020 angemeldeten Tagesordnungspunkt.

Der **Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen** hat hierzu dem Ministerium der Justiz unter dem 2. Dezember 2020 im Wesentlichen Folgendes berichtet:

„I.

Die reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft Aachen und dem Polizeipräsidium Aachen sowohl auf der Leitungs- als auch auf der Arbeitsebene ist für eine erfolgreiche Strafverfolgung im Bezirk der hiesigen Behörde essentiell. Ungeachtet der erheblichen Belastungen sowohl des Polizeipräsidiums Aachen als auch meiner Behörde ist eine sachgerechte Strafverfolgung im hiesigen Bezirk trotz der Probleme im Einzelfall gewährleistet. Dies ist insbesondere auf die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten zurückzuführen, über lange Zeiträume deutlich überobligatorisch Leistungen zu erbringen.

1. *Die örtlichen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft Aachen und des Polizeipräsidiums Aachen sind weitgehend deckungsgleich. Die Staatsanwaltschaft Aachen ist zuständig für die Städteregion Aachen, den Kreis Düren sowie Teile der Kreise Heinsberg und Euskirchen. Das Polizeipräsidium Aachen ist als Kriminalhauptstelle zuständig für die Städteregion Aachen und die Kreise Düren sowie den gesamten Kreis Heinsberg. Sachlich zuständig ist das Polizeipräsidium Aachen für die in seinem Bezirk begangenen Straftaten sowie für die in den Kreisen Düren und Heinsberg begangenen schweren Straftaten im Sinne von § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO), soweit nicht ausnahmsweise die Polizeipräsidien Köln (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 5 KHSt-VO) bzw. Mönchengladbach zuständig sind (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KHSt-VO).*

2. *Zwischen der Staatsanwaltschaft Aachen und dem Polizeipräsidium finden in regelmäßigen Abständen Treffen auf Leitungsebene statt. Im Vorfeld zu diesen Treffen haben die Dezernentinnen und Dezernenten meiner Behörde Gelegenheit, Themen zu benennen, die mit der Leitung des Polizeipräsidiums Aachen erörtert werden sollten. Diese Gespräche haben zu einer Vertiefung der vertrauensvollen Zusammenarbeit geführt und werden in regelmäßigen Abständen fortgeführt.*

3. *Meine Dezernentinnen und Dezernenten richten Ermittlungsaufträge an das Polizeipräsidium Aachen und nicht an einzelne Ermittlungsbeamte. Dies erachte ich als geboten, schon aus Rücksicht auf die Funktionsfähigkeit des Behördenbetriebs des Polizeipräsidiums Aachen. Gegenüber den für die [...] Personalplanung zuständigen Beamten des Polizeipräsidiums Aachen sind die Dezernentinnen und Dezernenten meiner Behörde wie auch ich nicht weisungsbefugt (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft).*

4. *Nach Übertragung der polizeilichen Zuständigkeit für Verfahren im Zusammenhang mit der Besetzung des Hambacher Forstes auf das Polizeipräsidium Aachen hat der Generalstaatsanwalt in Köln mich gemäß § 145 Abs. 1 GVG mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln betraut, soweit dessen örtliche Zuständigkeit im Einzelfall bestünde. Zum Ausgleich der dadurch begründeten besonderen Belastungssituation im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln wurden meiner Behörde zwei Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 mit kw-Vermerk zum 31.12.2020 zugewiesen. Soweit das Polizeipräsidium Aachen für Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler polizeilich zuständig ist, besteht keine örtliche Zuständigkeit meiner Behörde. Die personellen Ressourcen des Polizeipräsidiums Aachen werden erheblich durch Verfahren im Zusammenhang mit dem Tagebau Garzweiler gebunden und stehen nur noch eingeschränkt für Ermittlungsverfahren meiner Behörde zur Verfügung. Dies kann zu einer Verzögerung von Ermittlungen führen.*

5. *Personelle Engpässe bei dem Polizeipräsidium Aachen treten zudem insbesondere in solchen Fachkommissariaten auf, in denen pensionierte, dauerhaft erkrankte, abgeordnete oder in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte nicht zeitnah adäquat ersetzt werden können. Gründe dafür dürften sein, dass für eine sachgerechte Bearbeitung der Ermittlungsvorgänge besondere Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen sowie persönliche Belastbarkeiten erforderlich sind. Personelle Engpässe scheinen bei dem Polizeipräsidium Aachen derzeit insbesondere in Fachkommissariaten für Sexualdelikte, Fälle*

der organisierten Kriminalität, Betäubungsmitteldelikte und Umfangsverfahren zu bestehen. Auch in anderen Kommissariaten kommt es gelegentlich zu Verzögerungen, da - anders als bei Staatsanwaltschaften - eine 1:1-Vertretung abwesender Beamtinnen und Beamter nicht sichergestellt ist.

6. *Die in den betroffenen Verfahren erforderlichen Ermittlungen - insbesondere umfangreiche Auswertungen sichergestellter Datenträger - können durch die Beamten meiner Behörde nicht übernommen werden. Zum einen fehlen dazu die technischen Voraussetzungen, zum anderen erlaubt die knappe Personaldecke meiner Behörde eine Übernahme der Aufgaben der Ermittlungsbeamten nicht.*

II.
Zu den einzelnen, in dem in den „Aachener Nachrichten" am 27.11.2020 veröffentlichen Artikel „Wenn die Justiz nicht mehr kann, wie sie will" genannten Verfahren, lässt sich nach Rücksprache mit den sachbearbeitenden Dezernentinnen und Dezernenten meiner Behörde Folgendes ausführen:

1. *Bei dem in dem Artikel als Fall 1 bezeichneten Verfahren handelt es sich um den Ermittlungsvorgang 201 Js 1441/18 StA Aachen. Die polizeilichen Ermittlungen wurden nicht durch das Polizeipräsidium Aachen geführt, sondern durch die Kreispolizeibehörde Düren. Maßgeblich zur Dauer der Ermittlungen beigetragen hat die verspätete Antwort eines Anbieters von Kommunikationsdienstleistungen mit Hauptsitz im Ausland auf ein Auskunftsersuchen. Die Abschlussentscheidung wird derzeit gefertigt.*

2. *Bei dem als Fall 2 bezeichneten Verfahren handelt es sich um den Ermittlungsvorgang 806 Js 1155/19 StA Aachen. In diesem Verfahren befindet sich der Angeklagte seit dem 04.06.2020 in Untersuchungshaft. Meine Behörde hat unter dem 22.07.2020 Anklage wegen Vergewaltigung in vier Fällen zum Landgericht - große Strafkammer - in Aachen erhoben. Das Landgericht hat das Hauptverfahren eröffnet. Die polizeilichen Ermittlungen in diesem Verfahren wurden aufgrund von Ausfällen weiterer Beamter des Fachkommissariats für Sexualdelikte letztlich durch eine Beamtin geführt. Diese vermochte es trotz überobligatorischen Einsatzes bisher nicht, die gesicherten Datenträger in der für eine Haftsache gebotenen Kürze*

und Qualität auszuwerten. Die Hauptverhandlung wird am 07.12.2020 beginnen.

3. *Bei dem als Fall 3 bezeichneten Verfahrenskomplex handelt es sich um über 1.000 Ermittlungsvorgänge. Diese haben Vorwürfe zum Gegenstand, durch eine Reihe formal im Ausland, faktisch aber in Aachen und Umgebung ansässiger Unternehmen würden Finanzdienstleistungen und andere Produkte (Kreditkarten, Schuldner-Auskunfteien, Potenz- und Nahrungsergänzungsmittel, Mitgliedschaften bei Datingportalen) über betrügerische Internetseiten und Telefonakquise vermittelt bzw. veräußert; die behaupteten Forderungen würden später über Inkassounternehmen einzuziehen versucht, die ihren Sitz ebenfalls im hiesigen Zuständigkeitsbereich haben. Mit den staatsanwaltlichen Ermittlungen habe ich einen erfahrenen Dezernenten betraut. Die umfangreichen polizeilichen Ermittlungen wurden zunächst durch eine mit mehreren Beamten besetzte Ermittlungsgruppe geführt. Die Ermittlungsgruppe wurde im August 2020 [...] aufgelöst. Der gesamte Verfahrenskomplex wird nunmehr nur noch von einem Beamten bearbeitet. Dies hat ungeachtet seines überobligatorischen Einsatzes dazu geführt, dass die komplexen und umfangreichen Ermittlungen derzeit nicht mehr mit dem gebotenen Nachdruck geführt werden können.*

4. *Bei dem als Fall 4 bezeichneten Verfahren handelt es sich um den Ermittlungsvorgang 106 Js 1191/19 StA Aachen. Der Verfahrensablauf wird in dem Zeitungsartikel zutreffend dargestellt. Meine Behörde hat unter dem 06.11.2020 gegen den Angeschuldigten Anklage unter anderem wegen räuberischen Diebstahls zum Amtsgericht - Schöffengericht - in Aachen erhoben und hinsichtlich des Verdachts eines weiteren, möglicherweise durch die nicht ausgewerteten Videoaufzeichnungen zu belegenden Diebstahls eine Teileinstellung gemäß § 154 Abs. 1 der Strafprozessordnung vorgenommen.*

III.

Zu den weiteren, in dem Schreiben des Abgeordneten Röckemann MdL vom 27.11.2020 aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. *Wie viele bei der Staatsanwaltschaft Aachen geführte Verfahren „aktuell noch bei der Kriminalpolizei anhängig" und in wie*

vielen Ermittlungsvorgängen Aufträge zu Nachermittlungen an das Polizeipräsidium Aachen erteilt worden sind, wird statistisch nicht gesondert erfasst und ließ sich während der knappen Berichtsfrist nicht ermitteln. Die Rücksendung von Ermittlungsvorgängen an die Kriminalpolizei mit dem Auftrag, weitere Ermittlungen durchzuführen, ist ferner kein Kriterium für die Qualität polizeilicher Arbeit. Vielfach ist eine Vorlage der Vorgänge durch die Polizeibehörden an die Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Ermittlungen angezeigt. Einzelne Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise Antragstellungen bei Ermittlungsrichtern, justizielle Rechtshilfeersuchen oder das Einholen von Bankauskünften können allein durch Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft und nicht durch ihre Ermittlungspersonen bewirkt werden.

2. *Verfahren, die eingestellt wurden, „weil die Ermittlungsdauer zu lange anhielt" und in denen die polizeilichen Ermittlungen durch das Polizeipräsidium Aachen geführt wurden, sind hier nicht bekannt. Es kann indes nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Ermittlungsverfahren wegen bevorstehender Verfolgungsverjährung oder unter Bezugnahme auf den Zeitablauf zwischen Tatbegehung und Einstellungsentscheidung gemäß §§ 153, 153a der Strafprozessordnung eingestellt wurden. In Einzelfällen erfolgte hinsichtlich nicht ausermittelter Tatvorwürfe mit Anklageerhebung eine Teileinstellung gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung. Dies ist möglich, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die der Beschuldigte wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.*

3. *Die durchschnittliche Dauer von Ermittlungsverfahren in der Städteregion Aachen wird nicht gesondert statistisch erfasst und ließ sich während der knappen Berichtsfrist nicht ermitteln."*

Der **Generalstaatsanwalt in Köln** hat in seinem Randbericht vom 2. Dezember 2020 dem Ministerium der Justiz mitgeteilt, gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken zu erheben.

Das **Ministerium des Innern** hat Folgendes beigetragen:

„Ziel der strategischen Personalplanung und -verteilung des Innenministeriums NRW ist es, die individuellen Belastungen der fünfzig Polizeibehörden angemessenen zu berücksichtigen. Insoweit werden für besondere Belastungen wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach, dem sexuellen Missbrauch von Kindern oder Rechtsextremen Chatgruppen im engen Austausch mit den zuständigen Behörden individuelle Lösungsansätze angestrebt. Dies kann beispielsweise kollaboratives Arbeiten sein oder auch die temporäre Zuweisung von zusätzlichem Personal. Das Innenministerium NRW steht mit dem PP Aachen bezüglich der dortigen Belastungen in einvernehmlichen und konstruktiven Gesprächen. Daraus resultierend hat das PP Aachen, neben den grundsätzlichen Personalsonderzuweisungen für die Aufgabe als Kriminalhauptstelle in mehreren Tranchen weitere personelle Sonderzuweisungen erhalten, um die aus der Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach resultierenden Anforderungen und Aufgaben bewältigen zu können und die Auswirkungen auf die sonstigen Dienstgeschäfte so gering wie möglich zu halten.

Neben den grundsätzlichen Personalsonderzuweisungen (sogenannte Sockelstellen) für die Aufgaben als Kriminalhauptstelle hat das Polizeipräsidium Aachen in mehreren Tranchen weitere personelle Sonderzuweisungen erhalten, um die aus der Aufgabenübertragung im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach resultierenden Anforderungen und Aufgaben bewältigen zu können und die Auswirkungen auf die sonstigen Dienstgeschäfte so gering wie möglich zu halten. So wurde zwischen 2017 und 2020 die Sockelstellenzuweisung für die Kriminalhauptstellenaufgaben „Staatsschutz“ um acht Stellen für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte und vier Stellen für Regierungsbeschäftigte erhöht. Für die übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tagebau Hambach wurden dem Polizeipräsidium Aachen in den Personalnachersatzverfahren der Jahre 2019 und 2020 insgesamt zehn Stellen für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten sowie am 11. November 2020 Einstellungsermächtigungen für zehn Regierungsbeschäftige zugewiesen. Das Polizeipräsidium Aachen entscheidet darüber, wo und wie das zugewiesene - auch das gesondert zugewiesene - Personal eingesetzt wird.

Darüber hinaus wird das Polizeipräsidium Aachen anlassbezogen bei der Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass durch

andere Behörden unterstützt, so zum Beispiel durch den Ständigen Stab des Polizeipräsidiums Köln, die Bereitschaftspolizei, durch Beamtinnen und Beamte der Kriminalpolizei anderer Behörden sowie durch Beamtinnen und Beamte zur Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Aufgaben.

Die Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung wurde nicht eingestellt und muss insoweit nicht wieder aufgenommen werden.“